

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Miriam Staudte, Imke Byl und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Landkreis Lüneburg: Zukunft der Feldberegnung vor dem Hintergrund des Klimawandels

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Imke Byl und Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 15.06.2020

Die *Lüneburger Landeszeitung* berichtete am 12. März 2020 über Pläne der Landkreise Lüneburg und Uelzen, die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Feldberegnung zu bündeln:

„Ziel der Landkreise ist es, ab 2024 nur noch je eine Genehmigung für den Landkreis Uelzen und den Landkreis Lüneburg erteilen zu müssen. Beide Genehmigungen sollen künftig das gesamte Wasserdargebot in beiden Landkreisen abschöpfen. Insbesondere der Landkreis Uelzen leidet bereits heute unter einer recht hohen Entnahme. Dabei erfolgt der Grundwasserstrom aus Uelzen Richtung Norden, so wie die Fließrichtung der Bäche und Flüsse. Wasser, das dort entnommen wird, steht also im Landkreis Lüneburg nicht mehr zur Verfügung.“

1. Wie hat sich die Grundwasserentnahme im Landkreis Lüneburg in den vergangenen 15 Jahren entwickelt (bitte jährlich nach Verwendungszweck aufschlüsseln)?
2. Wie hoch war die genehmigte Entnahmemenge für die Feldberegnung in den vergangenen 15 Jahren?
3. In welchen Jahren wurden die genehmigten Entnahmemengen laut den angezeigten Entnahmen für die Feldberegnung überschritten¹?
4. In welchem Umfang wurde im Landkreis Lüneburg die Möglichkeit genutzt, den Zeitraum für die Nutzung festgeschriebener Wasserkontingente von 10 auf 15 Jahre zu verlängern² (bitte Jahr, Anzahl der Nutzer und zusätzlich genehmigte Entnahmemengen aufführen)?
5. Wurden infolge von Überschreitungen der genehmigten Entnahmemengen oder aus anderen Gründen Beschränkungen der Wasserentnahme erlassen (bitte Aufschlüsseln nach Grund, Dauer und Art der Beschränkung)?
6. Werden weitere Konsequenzen veranlasst, wenn ja, durch wen?
7. Wie groß ist aktuell die Dargebotsreserve in den Grundwasserkörpern des Landkreises Lüneburg, und zu welchem Anteil wird das Dargebot bislang genutzt?
8. Wie groß war die Grundwasserneubildung in den Grundwasserkörpern im Landkreis Lüneburg in den vergangenen 15 Jahren jeweils?
9. Wie hat sich der Grundwasserstand im Landkreis Lüneburg in den vergangenen 15 Jahren entwickelt?
10. Gibt es Hinweise, beispielsweise anhand der Entwicklung des Grundwasserstands, dass die tatsächlichen Wasserentnahmen für die Feldberegnung die angezeigten Entnahmemengen übersteigen? Wenn ja, inwiefern?
11. Welche Zähler werden zur Erfassung der Entnahmen an Feldberegnungsbrunnen eingesetzt? Inwiefern sind diese geeicht?
12. Von wem werden Wasserentnahmen zur Feldberegnung in welchen Abständen kontrolliert?

¹ Vgl. HAZ vom 16.4.2019, <https://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Niedersachsen/Neuer-Duerre-Sommer-Muessen-Landwirte-in-Niedersachsen-auf-kuenstliche-Beregnung-verzichten>

² PM des MU vom 26.4.2019, <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/hilfe-fuer-landwirte-umweltministerium-erweitert-moeglichkeiten-der-wasserentnahme-fuer-beregnung--176352.html>

13. Welche Oberflächengewässer im Landkreis Lüneburg waren in den vergangenen beiden Sommern von Trockenheit bzw. ungewöhnlich niedrigen Pegelständen betroffen, und inwiefern betraf dies FFH-Gebiete?
14. Ist es zutreffend, dass der Fluss Neetze insbesondere im Quellgebiet bei Dahlenburg bereits seit Jahrzehnten infolge von Wasserentnahmen beeinflusst ist, wenn ja, inwiefern?
15. Welche Auswirkungen hat der Klimawandel auf das nutzbare Grundwasserdargebot im Landkreis Lüneburg derzeit (bitte quantifizieren)?
16. Wie wird sich die potenzielle Beregnungsbedürftigkeit für den Landkreis Lüneburg zukünftig entwickeln?
17. Wie ist der aktuelle Stand des Genehmigungsverfahrens zur Bündelung der wasserrechtlichen Erlaubnisse in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen?
18. Wie sind das weitere Verfahren und der weitere Zeitplan? Inwiefern wird die Öffentlichkeit informiert und beteiligt?
19. Für welchen Zeitraum sollen Wasserentnahmen zur Feldberegnung in den beiden Landkreisen genehmigt werden, und unter welchen Bedingungen können Erlaubnisse zu späteren Zeitpunkten verändert werden?
20. Wird für die Entnahmen in den Landkreisen Lüneburg und Uelzen eine einfache oder eine gehobene Erlaubnis beantragt?
21. Ist geplant, die zulässigen Entnahmemengen in den Landkreisen zu erhöhen, und welcher Anteil des nutzbaren Dargebots soll künftig ausgeschöpft werden, wenn ja, inwiefern?

(Verteilt am 22.06.2020)